

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2014

Nr. 2014/798

KR.Nr. A 035/2014 (FD)

Auftrag überparteilich: Parität in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) sicherstellen (25.03.2014); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt zu überprüfen, ob die Vertretung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) ausreichend paritätisch zusammengesetzt ist. Stellt er Interessenkonflikte der Mitglieder oder eine Unausgewogenheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen fest, unterbreitet er dem Kantonsrat eine Vorlage, um diese zu beseitigen.

2. Begründung

Hauptziel des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) ist die Sicherung des sozialen Friedens. Der GAV zwischen dem Kanton Solothurn und den Personal- und Berufsverbänden erweist sich diesbezüglich als bewährtes Instrument zur Verhinderung von Arbeitskonflikten.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Kantons und der Gemeinden werden nun aber zunehmend Stimmen laut, die den GAV kündigen möchten, da dieser sich auf die Finanzen des Kantons und der Gemeinden negativ auswirke. In der Argumentation wird oftmals ausgeführt, dass die Zusammensetzung der GAVKO dazu führe, dass die Arbeitnehmerseite begünstigt wird. § 9 des GAV schreibt jedoch eine paritätische Zusammensetzung der GAVKO vor. In der heutigen Zusammensetzung ist es fraglich, ob diese Voraussetzung eingehalten wird. Ein Übergewicht einer Seite darf nicht vorhanden sein. Allenfalls ist diese zu beseitigen, damit die Aufrechterhaltung und die gerechte Anwendung des GAV's nicht gefährdet werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die GAVKO setzt sich nach § 9 des GAV's vom 25. Oktober 2004 aus je sieben Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zusammen. Dadurch wird die Parität grundsätzlich sichergestellt.

Damit das dem GAV unterstellte Staatspersonal möglichst optimal in der GAVKO vertreten ist, hat sich die Arbeitnehmenseite entsprechend organisiert. Die Vertretung setzt sich proportional zu den in den Verbänden organisierten Staatsangestellten zusammen. Das sind zwei Vertretungen des Solothurnischen Staatspersonalverbands (StPV), zwei Vertretungen des Verbands Solothurnischer Lehrerinnen und Lehrer (LSO) eine Vertretung des Verbands des Personals öffentlicher Dienste (vpod), eine Vertretung des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) und eine Vertretung des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK). Die Arbeitgeberinteressen in der GAVKO werden wie folgt wahrgenommen: durch drei Mitglieder als Vertretung der Kantonalen Verwaltung, durch ein Mitglied als Vertretung der Gerichte, durch zwei Mitglieder als Vertretung der Solothurner Spitäler AG (soH) und durch ein Mitglied des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden.

Die GAVKO trifft sich in der Regel monatlich, um den in § 8 GAV beschriebenen Informationsaustausch vorzunehmen und um ihre in § 10 GAV aufgelisteten Aufgaben nachzukommen, nämlich insbesondere der Überwachung des Vollzugs, der Anwendung der Bestimmungen sowie der Auslegung strittiger Bestimmungen des GAV, der Vorbereitung, Änderung und Weiterentwicklung des GAV, der Durchführung von Lohnvergleichen, der generellen Überprüfung des Lohnsystems und der Lohnentwicklung, der Verhandlung über die Einreihung von Berufsgruppen, der jährlichen Verhandlung über die Lohnentwicklung und der Geldzulagen, der Verhandlung über allfällige Sozialpläne, etc..

Resultat dieser Verhandlungen sind unter anderen auch Änderungen von Bestimmungen des GAV's. Solche kommen dann zustande, wenn alle Vertreterinnen und Vertreter in der GAVKO mit einer Änderung einverstanden sind. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter gegen eine Änderung, so wird der GAV nicht geändert. Dieses Verfahren erschwert einerseits die Änderung von Bestimmungen im GAV, stellt andererseits aber sicher, dass Interessen nicht einseitig durchgesetzt werden können.

Eine Ausnahme bilden die jährlichen Lohnverhandlungen: Bei Uneinigkeit über die Lohnverhandlungen können die Vertragsparteien gemäss § 17 GAV einen Mediator anrufen. Kann er auch keine Einigkeit erreichen, entscheidet der Regierungsrat. Bis heute musste dieses Verfahren nicht eingesetzt werden.

Die Vorteile eines GAV's und der sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen liegen in der Sicherung des sozialen Friedens und im Finden von Lösungen, die breit abgestützt sind. Den grössten Nachteil sehen wir darin, dass GAV-Änderungen zu Ungunsten des Personals fast nicht realisierbar sind und dass es, bedingt durch das zeitlich aufwändige Verhandeln, relativ lange dauert, bis Änderungen umgesetzt werden können.

Insgesamt bewährt sich der GAV als Instrument für die Definition der personalrechtlichen Bestimmungen. Die GAVKO ist, wie in § 9 GAV vorgeschrieben, paritätisch zusammengesetzt und bei der oben beschriebenen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite entsteht aus unserer Sicht kein Ungleichgewicht; Handlungsbedarf liegt somit nicht vor.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Aktuarin FIKO (mal)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat